

## **7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land vom 20.02.2008, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 09.12.2024**

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl.S. 277, 288), hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 a wird neu eingefügt:

#### **§ 5 a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Kreistag während der vom Landrat nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Landrat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

- (4) Der Landkreis hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Landkreis ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Kreistages und den sonstigen zu einer Kreistagssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Kreistages auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere Gremien des Landkreises entsprechend.

## **Artikel 2**

§ 9 a wird neu eingefügt:

### **§ 9 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche aktiv bei Vorhaben und Planungen, welche deren Interessen und Lebenslagen berühren. Das Nähere insbesondere zu Zielen, Formen und Formaten der Beteiligung wird durch eine Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung des Landkreises bestimmt.

Diese wird unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und wird regelmäßig evaluiert. Der Landkreis behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Querschnittsthema und stellt niederschwellige Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu allen den eigenen Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten in kind- und jugendgerechter Art und Weise bereit.

## **Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.  
Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 170,00 Euro
2. als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro

für Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind sowie für eine den Kreistag vorbereitende Fraktionssitzung.

Sowohl der Sockelbetrag als auch das Sitzungsentgelt verändert sich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

#### **Artikel 4**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für jede Teilnahme an Ausschuss- sowie Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.  
Eine Anpassung des Sitzungsgeldes erfolgt entsprechend Abs. 1 Satz 3.

#### **Artikel 5**

Die 7. Änderung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Altenburg, den .....

Uwe Melzer  
Landrat